

58. Mandat der Stadt Zürich betreffend konvertierte katholische Bürger und betreffend Eheschliessungen mit katholischen Frauen

1755 März 22

Regest: *Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat betreffend den Katholizismus mit drei Artikeln. Zunächst erfolgt die Bestimmung, dass Personen, die zum Katholizismus konvertieren, ihr Bürgerrecht oder Landrecht sowie alle dazugehörigen Freiheiten und Privilegien verlieren (1). Falls die konvertierte Person wieder zum reformierten Glauben zurückkehren will und unter 25 Jahre alt ist, kann die Obrigkeit je nach Fall die Wiederverleihung des Bürgerrechts oder Landrechts gestatten (2). Männer, die katholische Frauen heiraten, dürfen, bis ihre Frauen zum reformierten Glauben konvertieren oder sterben, weder in der Stadt noch auf der Landschaft leben. Zudem dürfen die Männer in dieser Zeit nicht von den üblichen Freiheiten und Landrechten Gebrauch machen (3). Zuletzt wird verordnet, dass das Mandat von allen Kanzeln verlesen werden soll.*

Kommentar: *Im 17. und 18. Jahrhundert kam es zu Abschlusstendenzen der Zürcher Bürgerschaft, die sich hauptsächlich in den zunehmenden Beschränkungen und steigenden Hürden für die Aufnahme von Neubürgern zeigten (zum Bürgerrecht vgl. die Ausführungen zur Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerungen von 1759: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59). 1723 wurde die Neuaufnahme von Bürgern trotz sinkender Bürgerzahlen verboten, was zu einer Verschärfung der Beziehungen zwischen Stadt und Landschaft sowie zwischen Bürgern und Nichtbürgern führte.*

Neben Straftaten oder Verbannung war seit der Reformation die Konversion zum Katholizismus Anlass für einen Bürgerrechtsverlust. Gemäss dem vorliegenden Mandat konnte die Zürcher Obrigkeit Personen, die bis zum 25. Lebensjahr gewillt waren, den reformierten Glauben wieder anzunehmen, das Bürgerrecht erneut gewähren. Das Bürgerrecht wurde jedoch nicht immer entzogen, sondern konnte auch zeitlich begrenzt suspendiert werden. Dies war der Fall, wenn ein Bürger eine Katholikin zur Frau nahm, wie das vorliegende Mandat zeigt. Ein weiterer Grund für eine Suspension des Bürgerrechts stellte die Heirat mit einer fremden Frau, die bestimmte Bedingungen nicht erfüllte, dar (vgl. Mandat betreffend Eheschliessungen mit fremden Frauen von 1780: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84).

Am 22. März 1755 verordnete der Zürcher Rat den Druck des vorliegenden Mandats, das von allen Kanzeln der Stadt und Landschaft verlesen werden sollte. Ausserdem mussten in jeder Pfarrgemeinde ein Exemplar im Pfarrhaus und ein weiteres Exemplar in der Gemeindelade oder in der Kanzlei aufbewahrt werden. Zudem sollte das Mandat während des halbjährlich stattfindenden Eidschwörens in der Stadt allen Bürgern vorgelesen werden (StAZH B II 887, S. 37).

Zu den Bürgern und Bürgerrecht in Zürich vgl. HLS, Bürgerrecht; Bock 2009, S. 196-202; Koch 2002; Schellenberg 1951, S. 22-35; Stahel 1941, S. 31-92; Weisz 1938, S. 173-194.

Wir Burgermeister Klein und Grosse Râthe, so man nennet die Zweyhundert der Stadt Zürich; Entbiethen allen und jeden Unseren Verburgerten und Angehörigen Unseren gnädigen wohlgeneigten Willen, und darbey zu vernehmen; Demnach Wir in genaue Ueberlegung gezogen, mit was für gottseligem Eifer von Zeit zu Zeit auf die Beybehaltung der Einigkeit der Evangelisch-Reformierten wahren und seligmachenden Religion in Unserer Stadt und Landschaft wachtsame Sorgfalten gerichtet, und zu solchem Ende hin gedeyliche Ordnungen und Anstalten verfügt worden; So haben Wir aus tragend Landesväterlichem Vorbedacht angemessen befunden, hierinnen ein widermahliges Einsehen zu thun, und Kraft Unsers Hoch-Oberkeitlichen Amts, auch zum Verhalt der Unserigen, und zu Verhütung derselbigen geist- und leiblichen Nachtheils und Schadens,

nach Wägweisung bishariger, von den Zeiten der seligen Glaubens-Verbesserung an, beobachteten Maaßnahme, zu einer durchgängig-allgemeinen Satzung anzusehen, zusetzen, zuverordnen und zubesimmen, daß

1°. Einer oder eine, welche die Heilige Reformierte Religion abgeschwohren, und zu der Römisch-Catholischen sich bekennt, von Stund an ihr bisdahin besessen-hiesiges Burger- oder Land-Recht verwürket, folglich zu einich davon abhängenden Freyheiten, Gerechtigkeiten, Nutzen oder Vorthail, was Gattung, Namens und Art es immer seyn möchte, weder in- noch aussert Landes, den mindesten Zugang keineswegs haben, sondern gänzlichen davon ausgeschlo-

sen seyn solle.

2°. In Ansehung derjenigen Persohnen und Kinderen, welche vor Erfüllung des fünf und zwanzigsten Jahrs ihres Alters, mit ihren Catholisch gewordenen Elteren hinweg, oder sonst durch allerhand Begegnussen und Unfahl zu der Römisch-Catholischen Religion gezogen worden, wofehrne selbige nach der Zeit, aus eigenem Gewüssens-Trieb umkehren, und zu der Reformierten wahren Christlichen Glaubens-Lehre sich wiederum öffentlich bekennen wollten, behalten Wir Uns vor, das Burger- oder Land-Recht und was immer darvon abhanget, auf deßwegen an Uns gelangende Bitt hin, nach Untersuchung der Umstände, und gestaltsame der Sachen, wiederum zugestatten, oder abzuschlagen; Wo aber Kinder oder andere Persohnen, nach dem fünf und zwanzigsten Jahr ihres Alters mit und nebet denen Elteren hinweg, oder sonst zu der Römisch-Catholischen Religion sich begeben, sollen selbige gleich denen Elteren, ihr Burger- oder Land-Recht, und was darvon innert oder aussert Lands abhanget, verwürket haben.¹

3°. Diejenige Manns-Persohnen aber, welche an Catholische Weiber sich verheyrathen, sollen von der Zeit an, bis entweder ihre Ehegenossen zu dem Reformierten Christlichen Glauben sich bekennen, folgsam hiesiger Kirchen sich öffentlich einverleiben, oder bis selbige mit Tode abgehen, weder in hiesiger Stadt noch Landschaft wohnen mögen, noch einiger von hiesigem Burger- oder Land-Rechten harrührend- oder abhängender Freyheiten, Gerechtsamen, Vorthailen und Genusses, weder innert noch aussert Landes fähig, sonder davon ausgeschlossen heissen und seyn.

Gleichwie nun diesere Satz- und Ordnung zu männigliches Wüssenschaft ab allen Canzlen zuverlesen, also erwarten Wir auch, thun zumahlen Hoch-Oberkeitlich und alles Ernsts ansinnen, daß Selbiger durch beflissene Beobachtung, und gehörige getreue Aufsicht samtllich-Unserer Beamteten, durchaus statt gethan werde, jeder der Unserigen aber sich selbst vor Schaden und Nachtheil hierinnen zuverhüten, bestens und sorgfältig sich angelegen seyn lasse.

Geben Samstags den 22. Tag Merz, nach Christi Unsers einigen Erlösers heilwerther Gebuhrt gezehlt, Eintausend, Sibenhundert, Fünzig und Fünf Jahre.

Canzley der Stadt Zürich.

[Vermerk auf der Rückseite oben rechts von Hand des 18. Jh.:] [...]^ajenigen verbürgerten angehörigen, so eint[weder]^b selbst zu der römischen[...]religion abfallen [oder]^c aber catholische weibs p[ersonen]^d heirathen werd[en.]^e De dato 22^{ten} M[ärz]^f 1755

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.11, Nr. 86; Papier, 45.0 × 35.5 cm; (Zürich); (s. n.).

5

Edition: SBPOZH, Bd. 2, Nr. 13, S. 269-272.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1004, Nr. 1665.

^a Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand).

^b Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.

^c Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.

10

^d Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.

^e Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.

^f Beschädigung durch Beschneidung (am Blattrand), sinngemäss ergänzt.

¹ Der Inhalt dieses Artikels wird im Artikel VIII der Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerung von 1759 wiedergegeben (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59).

15